

Jugendordnung der Kreissportjugend Salzburg

§ 1

Name und Wesen

Die Kreissportjugend Salzburg (KSJ) ist die Jugendorganisation des KSB Salzburg e.V. (KSB).

Sie besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des KSB, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den gewählten Jugendvertretern.

Sie führt und verwaltet sich als gemeinnützige Vereinigung im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des KSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die KSJ führt ihre eigene Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck und Ziel

Die KSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen und Fachverbänden des KSB dem Recht der jungen Menschen auf körperliche und geistige Bildung entsprechen und den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die KSJ koordiniert (vorwiegend in den Fachverbänden) und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit ihrer Mitglieder.

Die KSJ arbeitet mit Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftlichen Fragen zusammen.

§ 3

Grundsätze

Die KSJ bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftlichen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, Erhalt der Umwelt sowie religiöse weltanschauliche Toleranz ein.

Die KSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Organe

Organe der KSJ sind:

- a) der Kreissportjugendtag
- b) der Vorstand

§ 5 Kreissportjugendtag

1. Stellung

Der Kreissportjugendtag ist das oberste Organ der KSJ

2. Zusammensetzung

Der Kreissportjugendtag setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten aus den Mitgliedsvereinen sowie der Fachverbände des KSB zusammen.

Die Sportvereine entsenden den Jugendwart oder eine andere sachkundige Person als Delegierten. Aus den Fachverbänden des KSB ist jeweils 1 Vertreter/in zu delegieren.

3. Aufgaben

Aufgaben des Kreissportjugendtages sind :

- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung durch den KSB
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Jugendordnung der KSJ
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Zusammentritt

Der Kreissportjugendtag tritt jährlich zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Verbände oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist ein außerordentlicher Kreissportjugendtag einzuberufen.

5. Einladung

Der Vorstand lädt durch schriftliche Information an die Vereine und Verbände mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin zum Kreissportjugendtag ein. Die Tagesordnung ist mindestens 3 Wochen vor der Tagung zuzusenden.

Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Kreissportjugendtages kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

6. Anträge

Anträge zum Kreissportjugendtag können nur von Sportjugenden der Vereine/Verbände, von den Jugendwarten und vom Vorstand der KSJ gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der KSJ mindestens 4 Wochen vor dem Kreissportjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Mit der Tagungsordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreissportjugendtag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

7. Beschlussfähigkeit

Der Kreissportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

8. Abstimmung und Wahlen

Die Wahl führt eine zu bildende Wahlkommission durch.

Wird die Anzahl der Kandidaten nicht überschritten, so kann die Wahl durch offene Blockabstimmung erfolgen. Eine geheime Wahl ist zu beantragen. Stehen mehr als die in der Jugendordnung ausgewiesenen Kandidaten zur Verfügung erfolgt grundsätzlich geheime Wahl. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

§ 6

Vorstand

1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der KSJ wird vom Kreissportjugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand der KSJ setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern/innen
- 2 Jugendvertretern/innen, die z. Zt der Wahl nicht älter als 23 Jahre alt sind
- 1 Kassenwart
- bis zu 8 Beisitzern/innen

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand ist wählbar, wer Mitglied in einem Sportverein im Salzlandkreis ist.

2. Vertretung

Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/in vertreten die KSJ, sie sind untereinander vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende gehört dem Präsidium des KSB an.

§ 7

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Vorstand zeitweilig Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Er sollte dazu personelle Vorschläge von den Sportjugenden/Jugendwarte der Sportvereine/Fachverbände einholen. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie geben Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes und können in Abstimmung mit dem Vorstand selbst Projekte leiten.

Die Sitzungen des Vorstandes sollten monatlich stattfinden.

§ 8

Jugendordnung

Die Jugendordnung der KSJ ist für die Sportjugenden der Vereine und Verbände sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung der KSJ kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Kreissportjugendtag beschlossen werden.

Bei Auflösung geht das Vermögen der KSJ ausschließlich in das Vermögen des KSB Salzland e.V. über.

Bernburg, den 05.06.2012